

Synopse
Richtlinie Feuerwehrrente
13.02.2020

	Alte Richtlinie	Neue Richtlinie
§ 1	Zu diesem Zweck wird die Stadt mit einem geeigneten Anbieter nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahren eine private Zusatzrente abschließen: Aus diesem privaten Rentenvertrag werden die in nachfolgendem § 3 bestimmten Feuerwehrangehörigen als Begünstigte einen Anspruch gegen den Anbieter haben. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind vorbehaltlich der Regelungen im abzuschließenden Rentenvertrag.	Die Stadt Sankt Augustin hat im Jahr 2010 mit der Generali Versicherungs AG einen privatrechtlichen Rentenvertrag (Kollektivvertrag) abgeschlossen. Anspruchsberechtigt aus diesem privaten Rentenvertrag sind die in § 3 genannten Feuerwehrangehörigen. Ihr Anspruch richtet sich gegen die Generali Versicherungs AG .
§2 (2)	Die Leistungen aus der privaten Zusatzrente werden vor Erreichen zum jeweilig 60. Geburtstag, bis spätestens zum Ende des Vorjahres, monatlich oder in einem einmaligen Gesamtbetrag ausgezahlt.	Die Versicherungsleistungen aus der privaten Zusatzrente werden mit Erreichen des 60. Lebensjahres fällig. Die zur Auszahlung kommenden Versicherungsleistungen werden durch den Versicherer berechnet. Die Versicherungsleistung wird auf Wunsch des Bezugsberechtigten als Einmalzahlung oder als monatliche Rente ausgezahlt.
§2 (3)	leer	Der mit der Generali Versicherungs AG 2010 abgeschlossene Vertrag sieht unabänderbar eine Beitragszahlung für Versicherte nur bis zum Erreichen des 59. Lebensjahres vor. Andererseits scheiden Mitglieder der Feuerwehr

		<p>gem. §9, Abs.1 VOFF NRW vom 09.05.2017 spätestens aus der Einsatzabteilung aus, wenn sie die Regelaltersgrenze nach §35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung erreicht haben.</p> <p>Mitgliedern der Einsatzabteilung, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden daher die sich aufgrund ihrer Leistungsdaten in Verbindung mit Ziff. 1 der Anlage zur Richtlinie ermittelten Beiträge direkt aus den Haushaltsmitteln durch den zuständigen Fachdienst ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 31.03. des Folgejahres.</p>
§4 (4)	Die Definition der berechtigten Erben folgt dabei der Definition aus dem Rentenrecht.	In § 6 Absatz 2 der Generali Versicherungsbedingungen ist vermerkt, dass die Rentengarantiezeit nach Beginn der ersten Rentenzahlung 10 Jahre beträgt und sich die Bezugsberechtigung nach der gesetzlichen Erbfolge richtet.
	<u>Anlage zur alten Richtlinie</u>	<u>Anlage zur neuen Richtlinie</u>
Abs. 1+2 Beiträge	<p>Der seitens der Stadt zu zahlende Jahresbeitrag wird mit maximal 446 € pro Feuerwehrangehörigem festgelegt für Feuerwehrangehörige, die nach dem 01.01.2010 in den aktiven Dienst eintreten. .</p> <p>Für Feuerwehrangehörige, die zum 01. Januar 2010 bereits aktiven Dienst in der Feuerwehr leisten, gelten die nachstehenden Höchstbeiträge. Der Höchstbeitrag orientiert sich</p>	<p>(1) Der seitens der Stadt jährlich zu zahlende Basisbeitrag wird mit 446 € pro Feuerwehrangehörigem angesetzt für Feuerwehrangehörige die nach dem 01.01.2010 in den aktiven Dienst eintreten und für Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Für Feuerwehrangehörige, die zum 01. Januar 2010 bereits aktiven Dienst in der</p>

	<p>am Lebensalter zum 01. Januar 2010.</p>	<p>Feuerwehr leisten, gelten die nachstehenden Basisbeiträge. Der Basisbeitrag orientiert sich am Lebensalter zum 01. Januar 2010 und kann je nach Jahresabschluss erhöht sein. Siehe § 2 (2)</p>
<p>Abs. 1+2 Aufteilung des Beitrags</p>	<p>Der Beitrag setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem an die Leistungsbereitschaft des Feuerwehrangehörigen gekoppelten Beitrag wie folgt zusammen:</p> <p>Jeder Feuerwehrangehörige hat einen generellen Anspruch auf 25 % der Beitragseinzahlung. Die Einsatzfähigkeit wird mit weiteren 25 % und die Übungsbeteiligung mit 50 % der Beitragszuordnung gewichtet. Zur Erlangung der vollen Beitragszahlung für die Einsatzteilnahmen, muss der Feuerwehrangehörige an mindestens 25 % der Einsätze des jeweiligen Standortes teilgenommen haben. Für die Übungsteilnahmen werden mindestens 40 Übungsstunden pro Kalenderjahr festgelegt. Sollten mindestens 20 Übungsstunden nachgewiesen werden, aber keine 40 Übungsstunden, wird die Hälfte des Beitragsanteils gezahlt.</p>	<p>Sockelbeitrag entfällt</p> <p>(4) Auf Grundlage von Absatz 1.10 der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ und § 20, Abs. 1 „Dienstpflichten“ des Gesetzes über den Brandschutz, Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind Angehörige der Feuerwehr zur Einsatz- und Übungsteilnahme verpflichtet. Deshalb sind die Jahresbeiträge an die Erfüllung dieser Dienstpflichten gebunden.</p> <p>(4a) Einen Anteil in Höhe von 40 % des Basisbeitrags erhält ein Feuerwehrangehöriger, wenn er jährlich mindestens 20 Stunden am Übungsdienst seiner Einheit teilgenommen hat.</p> <p>(4b) Einen weiteren Anteil in Höhe von 40 % des Basisbeitrags – insgesamt also 80 % des Basisbeitrags – erhält ein Feuerwehrangehöriger, wenn er jährlich mindestens 40 Stunden am Übungsdienst seiner Einheit teilgenommen hat.</p>

		<p>(4c) Nimmt der Feuerwehrangehörige an mehr als 25% der Einsätze seiner Einheit teil, erhält er weitere 20 % des Basisbeitrags. Der an die Einsatzteilnahme gebunden Beitragsanteil wird nur dann berücksichtigt, wenn mindestens die Voraussetzungen gem. Ziff. 4a erfüllt sind.</p>
--	--	---

gez. Herbert Maur